

# **Satzung**

## **über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Gemeinde Traitsching erlässt auf Grund von Art. 28 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

### **Satzung**

#### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayerFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:
1. Einsätze,
  2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
  3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Auf Aufwendungsersatz soll verzichtet werden, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspräche.

- (2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören.
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.  
Die Kostenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach Den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage Enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 Bay FwG) werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG).
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.01.1997 außer Kraft.

## **Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

### **1. Ausrückestundengebühren**

Die angegebenen Gebühren sind Stundensätze und werden ab dem Zeitpunkt des Ausrückens bis zum Wiedereinrücken berechnet.

Angefangene Stunden bis 30 Minuten werden mit der halben, darüber hinaus mit der vollen Gebühr berechnet.

1.1 TSF	Tragspritzenfahrzeug	47,- €
1.2 TSF-W	Tragkraftspritzenfahrzeug	67,- €
1.3 LF 8/6	Löschgruppenfahrzeug Straße, TS 8 Belad. Tab. 2, mit Spreizer	108,- €

1.4 LF 10/6 Löschgruppenfahrzeug

98,- €

## **2. Arbeitsstundenkosten**

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

2.1	Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	50,- €
2.2	umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske	26,- €
2.3	Generator 5kVA	26,- €
2.4	Beleuchtungssatz	26,- €
2.5	Tauchpumpe TP 4/1	13,- €
2.6	Mehrzwecksauger	17,- €
2.7	Überdruck-Lüftungsgerät	21,- €
2.8	Ölbindemittel (pro Sack)	21,- €
2.9	Entsorgungskosten (pro Sack); bei Entsorgung von Sondermüll werden die tatsächlich angefallenen Kosten in Rechnung gestellt	6,- €
2.10	Feuerlöschschläuche –B und C – einschl. Reinigung pro Stück	10,- €
2.11	Steck- und Schiebeleitern	15,- €

## **3. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

	<u>Pro Stunde</u>	<u>mit 25 % Zuschlag</u>
3.1 Einsatzleiter	26,- €	32,50 €
3.2 Feuerwehrmann	18,- €	22,50 €

Für Einsatzstunden ab 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie für Einsatzstunden an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 25 % erhoben.

### **3.3 Sicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden die nach § 11 Abs. 4 AV-BayFwG jeweils festgesetzten Stundensätze. Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

#### **4. Geräteüberlassungskosten**

Verleihdauer 12 Stunden bzw. Rückgabe am selben Tag, danach wird die Gebühr für weitere 12 Stunden berechnet.

4.1 Feuerlöschschläuche – B und C – einschl. Reinigung pro Stück	10,- €
4.2 Strahlrohre, Saugkorb, Verteiler	10,- €
4.3 Standrohr mit Schlüssel	10,- €
4.4 Kübelspritze	8,- €
4.5 Feuerlöscher zzgl. Befüllung nach Verbrauch	26,- €
4.6 Tauchpumpe	38,- €
4.7 Mehrzwecksauger	51,- €

#### **5. Pauschalgebühren**

5.1 Türöffnung im Gemeindegebiet (ohne Gefahr)	77,- €
5.2 Insektennotdienst	62,- €
5.3 Kleintierhilfe – bis 1 St. Einsatzzeit	77,- €
jede weitere angefangene Stunde	51,- €
5.4 Fehllarme durch Brandmeldeanlage	255,- €
5.5 Fehllarme – mutwillig, vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelöst	1300,- €

Traitsching, den 25.01.12

Gemeinde Traitsching

Marchl

1. Bürgermeister